



# Kreisverband

Rotenburg (Wümme)

**Satzung**



## **Inhalt**

### **A. Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes**

§ 1 – 3

### **B. Mitgliedschaft**

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft  
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder  
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft  
§ 7 – Ordnungsmaßnahmen  
§ 8 – Beilegung von Streitigkeiten

### **C. Aufgaben des Kreisverbandes**

§ 9 – 10

### **D. Organe des Kreisverbandes**

§ 11 – Kreisparteitag  
§ 12 – Kreisparteiausschuss  
§ 13 – Kreisvorstand  
§ 14 – Aufgaben des Kreisvorstandes  
§ 15 – Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes  
§ 16 – Aufgaben des Schatzmeisters  
§ 17 – Vereinigungen  
§ 18 – Faschausschüsse und Arbeitskreise  
§ 19 – Nominierung der Kreistagskandidaten

### **E. Finanzen**

§ 20

### **F. Untergliederung des Kreisverbandes**

§ 21  
§ 22 – Gemeindeverbände  
§ 23 – Organe des Gemeindeverbandes  
§ 24 – Aufgaben der Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes  
§ 25 – Zusammensetzung des Gemeindeverbandsvorstandes  
§ 26 – Aufgaben des Gemeindeverbandsvorstandes  
§ 27 – Ortsverbände  
§ 28 – Organe des Ortsverbandes  
§ 29 – Mitgliederversammlung des Ortsverbandes  
§ 30 – Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes

### **G. Verfahrensordnung**

§ 31 – Beschlussfähigkeit  
§ 32 – Abstimmungen

### **H. Sonstige Bestimmungen**

§ 33 – Auflösung des Kreisverbandes



**Satzung**  
**des Kreisverbandes Rotenburg (Wümme)**  
**der**  
**Christlich Demokratischen Union Deutschlands**  
**Präambel**

Der CDU-Kreisverband Rotenburg (Wümme) stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung für das deutsche Volk und Vaterland zu gestalten und gibt sich deshalb folgende Satzung:

-----

**A. Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes**

**§ 1**

Der CDU-Kreisverband Rotenburg (Wümme) ist gemäß § 16 Abs. 1 und 18 des Bundesstatuts der CDU die Gliederung der CDU im Landkreis Rotenburg (Wümme), Land Niedersachsen. Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Rotenburg (Wümme)“.

**§ 2**

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Er ist zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht laut Gesetz oder Satzung von übergeordneten Parteigremien wahrgenommen werden.

**§ 3**

Der Sitz des Kreisverbandes ist Rotenburg (Wümme).

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer mit den Zielen der CDU konkurrierenden Gruppe schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband nach Anhören des Gemeindeverbandes. Näheres regelt § 5 des Bundesstatuts der CDU.
6. Zuständig für die Aufnahme ist der Kreisvorstand des Kreisverbandes, des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Im übrigen gilt § 5 des Bundesstatutes der CDU.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
8. Die Mitglieder gehören dem Orts- bzw. Gemeindeverband an, in dem sie ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben. Ausnahmen können vom Kreisvorstand zugelassen werden. In jedem Falle muss sich die Mitgliedschaft auf einen Ortsverband beschränken.
9. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder durch den zuständigen Orts- bzw. Gemeindeverbandsvorstand die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand auf Antrag des Orts- bzw.

Gemeindeverbandes zulassen, dass auch nicht der CDU angehörende Bewerber auf den Wahlvorschlag der CDU gesetzt werden.

2. Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
4. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Es gilt die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei.
5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

### **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur CDU entfallen.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben.
3. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Jahres widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, es sei denn, das Mitglied macht dem Kreisvorstand glaubhaft, dass die verzögerliche Zahlung auf Umständen beruht, die von dem Mitglied nicht zu vertreten sind. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dieses dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
6. Parteischädigung liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder die besonderen Treuepflichten, die für Angestellte der Partei gelten, verletzt werden.

7. Gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt, wer
  - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  - b) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Funk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
  - c) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
  - d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
  - e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
  
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes ausschließlich das Parteigericht. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen.

### **§ 7 – Ordnungsmaßnahmen**

1. Soll ein Ausschlussverfahren nicht eingeleitet werden, so kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen treffen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Enthebung von Parteiämtern,
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
  
2. Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.
  
3. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Gemeindeverbandes oder Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 8 – Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU entschieden. Es gilt die Parteigerichtsordnung.



## **C. Aufgaben des Kreisverbandes**

### **§ 9**

Der Kreisverband hat die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten,
5. die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU durchzusetzen. Näheres regelt das Statut der CDU, § 15,
6. die Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Orts- und Gemeindeverbände unterrichten,
7. die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen,
8. die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln.

## **D. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 10**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisparteiausschuss,
- c) der Kreisvorstand.

### **§ 11 – Kreisparteitag**

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
2. Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
3. Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 14 Tagen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einggerufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist.
4. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, einberufen werden, wenn
  - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
  - b) der Kreisvorstand es beschließt,
  - c) mehr als 1/10 der Mitglieder des Kreisverbandes oder mindestens 1/3 der Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen,
  - d) der Kreisparteiausschuss dies beschließt.
5. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung,
  - b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr,
  - c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren, entsprechen der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei,
  - d) Beschluss über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
  - e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und der Fachausschüsse,
  - f) Jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und andere Gremien der Partei,
  - i) Auflösung des Kreisverbandes.
6. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich niederzulegen und vom Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll ist dem Kreisvorstand zuzuleiten.

## **§ 12 – Kreisparteiausschuss**

1. Dem Kreisparteiausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) die von den Gemeindeverbänden gewählten Delegierten, und zwar auf je angefangene 40 Mitglieder ein Delegierter,
  - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes
2. Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes einschließlich der Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme (§ 13 Abs. 3) gehören dem Kreisparteiausschuss mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Vertreter eines Gemeindeverbandes sind.
3. Der Kreisparteiausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Für die Ladung gelten die Vorschriften für die Einberufung des Kreisparteitages entsprechend.
4. Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind,
  - b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
  - c) die Koordination der Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände,
  - d) die Entgegennahme und Beratung des Arbeitsergebnisses von Arbeitskreisen,
  - e) Beschlussfassung über verbandsinterne Finanzgrundsätze.

## **§ 13 – Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) den Ehrenvorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden,
  - c) drei Stellvertretern,
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem Mitgliederbeauftragten,
  - g) 17 weiteren gewählten Mitgliedern, von denen je 1 Mitglied aus den 13 Gemeindeverbänden kommen soll
2. Die unter a) bis e) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand, der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil. Der Kreisparteitag kann einen der Beisitzer in einem separaten Wahlgang zum Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wählen. Dieser gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand an.
3. Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an:
  - a) die CDU-Bundestagsabgeordneten des Kreisverbandes,
  - b) die CDU-Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes,
  - c) der Landrat sowie der Vorsitzende des Kreistages, sofern sie von der CDU gestellt werden,
  - d) der Fraktionsvorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
  - e) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen und Sonderorganisationen,

- f) je ein Vorstandsmitglied der Gemeindeverbände, die kein Mitglied des Kreisvorstandes gemäß Absatz 1 stellen,
  - g) der Kreisgeschäftsführer.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.
  5. Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage zugelassen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt. Zum Versand der Einladung auf elektronischen Weg gilt §40, Absatz 1 des Bundesstatuts.
  6. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden.
  7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

#### **§ 14 – Aufgaben des Kreisvorstandes**

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er hat dabei die in § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben nach Kräften zu fördern.
2. Der Kreisvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
  - b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
  - c) Beschlussfassung über Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes
  - d) Gründung, Abgrenzung und Auflösung von Orts- und Gemeindeverbänden,
  - e) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen,
  - f) Einleitung von Ausschlussverfahren,
  - g) Zusammenarbeit mit der Fraktion,
  - h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - i) Mitgliederwerbung,
  - j) Berufung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesverband. Beratung und Beschlussfassung hierzu finden nur unter Anwesenheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Absatz 1 statt.
  - k) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

#### **§ 15 – Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,

- b) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- c) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane,
- d) Pressearbeit

### **§ 16 – Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes, über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er dem Vorstand halbjährlich zu berichten.
- b) Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Parteigremien,
- c) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes.

### **§ 17 – Vereinigungen**

1. Im Kreisverband Rotenburg (Wümme) können folgende Vereinigungen bestehen:
  - 1.1. Junge Union Deutschlands (JU)
  - 1.2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
  - 1.3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
  - 1.4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
  - 1.5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT)
  - 1.6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU, Union der Vertriebenen und Flüchtlinge – (OMV),
  - 1.7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SEN)
2. Diese im Statut der Bundespartei § 38 bestätigten Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

### **§ 18 – Fachausschüsse und Arbeitskreise**

1. Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise initiiert werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete.
2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden aus der Mitte der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise gewählt.
3. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen und Fachausschüssen steht allen Mitgliedern offen.
4. Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die parteiinterne Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt.

### **§ 19 – Vertreterversammlung zur Nominierung der Kreistagskandidaten**

Die Nominierung der Kreistagskandidaten erfolgt in einer Vertreterversammlung. Jeder Gemeindeverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreter werden auf den Mitgliederversammlungen der Gemeindeverbände gewählt. Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die innerhalb des Gemeindeverbandes wohnen. Das weitere regelt die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen.

## E. Finanzen

### § 20

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger,
  - c) Spenden,
  - d) sonstige Einnahmen.
  
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag eines Mitgliedes vom Kreisvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig.
  
3. Kommunale Mandatsträger (Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete) führen gemäß § 7 Abs. 3 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegelder an die jeweils zuständigen Gebietsverbände ab. Dieses gilt auch für Parteimitglieder, die auf Vorschlag der Partei bzw. Fraktionen in Gremien berufen oder entsandt werden, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.  
Hauptamtliche Bürgermeister und Landräte führen mind. 2% ihres Eingangsgrundgehaltes sowie 10% der allgemeinen Aufwandsentschädigung und 10% der Sitzungsgelder für Gremien, in die sie durch ihr Amt berufen wurden, als Sonderbeitrag ab. Für Sitzungsgelder, die an den Landkreis oder die Gemeinde abgeführt werden müssen, gilt diese Regel nicht.
  
4. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der Spender nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.
  
5. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteigesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen.

## **F. Untergliederung des Kreisverbandes**

### **§ 21**

1. Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Gemeinde- und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Gemeinde- und der Ortsverbände.
2. Für die Organe der Gemeinde- und der Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

### **§ 22 – Gemeindeverbände**

Die Mitglieder in einer Stadt, einer Einheitsgemeinde bzw. Samtgemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Gemeindeverband.

### **§ 23 – Organe des Gemeindeverbandes**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gemeindeverbandsvorstand

### **§ 24 – Aufgaben der Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Gemeindeverbandsvorstandes sowie zweier Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr,
- b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt-, das Einheitsgemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet,
- c) Wahl der Delegierten für den Kreisparteiausschuss,
- d) Wahl der Kandidaten für den Stadt-, Einheitsgemeinde- bzw. Samtgemeinderat, sowie für die Gemeinderäte und Ortsräte, falls keine Ortsverbände bestehen,
- e) Wahl der Delegierten zur Aufstellung der Kandidatenliste zur Kreistagswahl,
- f) Bildung von Arbeitskreisen auf Gemeindeverbandsebene,
- g) Entlastung des Vorstandes.

### **§ 25 – Zusammensetzung des Gemeindeverbandsvorstandes**

1. Der Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Mitgliederbeauftragten
- f) 3 bis 8 Beisitzern.



2. Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Gemeindeverbandsvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen der Beisitzer in einem separaten Wahlgang zum Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wählen. Dieser gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.
3. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
  - a) der CDU-Fraktionsvorsitzende des Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeinderates,
  - b) der Bürgermeister sowie der Ratsvorsitzende, wenn sie Mitglieder der CDU sind,
  - c) die Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Gemeindeverbandes wohnen,
  - d) die Ortsverbandsvorsitzenden,
  - e) die Vorsitzenden der auf Gemeindeverbandsebene bestehenden Vereinigungen und Sonderorganisationen.

### **§ 26 – Aufgaben des Gemeindeverbandsvorstandes**

Der Gemeindeverbandsvorstand leitet den Gemeindeverband. Er hat dabei die in § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben nach Kräften zu fördern. Der Gemeindeverbandsvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Mitgliederwerbung und -betreuung (er leitet das Aufnahme- bzw. das Ausschlussverfahren ein),
- d) Vorbereitung der Kommunalwahlen,
- e) Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Gemeindeparlamente und Ortsräte,
- f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit,
- g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden,
- h) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

### **§ 27 – Ortsverbände**

In den einzelnen Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 7 betragen.

### **§ 28 – Organe des Ortsverbandes**

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsverbandsvorstand.

### **§ 29 – Mitgliederversammlung des Ortsverbandes**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Ortsverbandsvorstandes sowie zweier Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegiertenwahl zum Kreisparteiausschuss,
- c) Wahl der Kandidaten für den Gemeinde- bzw. Ortsrat.

### **§ 30 – Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes**

1. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern sowie den beratenden Mitgliedern entsprechend § 25, Abs. 3.
2. Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer, soweit vorhanden.

## **G. Verfahrensordnung**

### **§ 31 – Beschlussfähigkeit**

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Organe der Partei, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

### **§ 32 – Abstimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen, durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3. Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Die jeweiligen Stimmzettel, auf denen nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die der nach der Funktion zu wählenden, sind ebenfalls ungültig. Wenn nur bis zu 3 Positionen zu besetzen sind und für diese Ämter auch nur bis zu 3 Kandidaten zur Verfügung stehen, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein hinter den jeweiligen Namen getroffen werden.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.

6. Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.
7. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

## **H. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 33 – Auflösung des Kreisverbandes**

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden. Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung über die Auflösung ist gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 11 des Parteiengesetzes eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Kreisverbandes durchzuführen. Der Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

---

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 20.06.1998 in Jemmingen beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch den CDU-Landesverband Hannover mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 20 Satz 3 wurde laut Beschluss des Kreisparteitages vom 25.03.2006 ergänzt. § 14 Satz 2d wurde laut Beschluss des Kreisparteitages vom 29.05.2010 ergänzt. § 4 Satz 5, § 13 Satz 1 und 2 sowie § 25 Satz 1 und 2 wurden laut Beschluss des Kreisparteitages am 16.04.2016 ergänzt.

.....  
Die gemäß §17(2) der Satzung des CDU-Landesverbandes Hannover erforderliche Genehmigung des Landesvorstandes ist am 04.12.1998 erteilt.

---

## Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Rotenburg (Wümme)

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.  
Beitragshöhe monatlich: ab 01.07.2021
2. Einzelbeitrag je Mitglied 8,00 €
3. Familienbeitrag 12,00 €  
(Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind Eltern und deren Kinder, soweit sie Schüler, Auszubildende, Studenten oder im Freiwilligendienst sind, jedoch höchstens bis zum 27. Lebensjahr)
4. Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten und Absolventen des Freiwilligendienstes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, 4,00 €  
  
wenn in der JU = CDU-Beitrag 3,00 €  
= JU-Beitrag 1,00 €
5. Rentner mit geringem Einkommen 4,00 €  
sowie Einkommensschwache
6. Die Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Im übrigen wird auf die Beitragsregelung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.
7. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 7 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands).
8. Diese Beitragsordnung wurde auf dem Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Rotenburg (Wümme) am 12.06.2021 in Stimmen mit sofortiger Wirkung beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragssatzung am 01.07.2021 tritt die am 23.04.2005 beschlossene Beitragsordnung außer Kraft.